

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 19 (1872)

29 (18.7.1872)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543754](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543754)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr

1872. Donnerstag, 18. Juli. №. 29.

Bekanntmachungen.

Gefundene Sachen: 1 Messer mit 2 Klingen und
Korkzieher, 1 Stück Rattun.

Die Verwendung der Realschul-Fonds zu den Kosten des Neubaus dieser Schule.

(Schluß.)

Auf diesen Bericht des Magistrats rescribirte das Großherzogliche Staatsministerium unterm 30. September 1871, daß zwar die Verwendung der übrigen der Realschule gehörigen Capitalien zur Deckung der Baukosten des neuen Schulgebäudes nicht beanstandet werde; was dagegen den Schulgebäude- und Schullegatenfonds betreffe, die nicht allein bisher und seit wenigstens drei Jahrhunderten zur Unterhaltung des jeweiligen Schulgebäudes resp. zur Verbesserung der Gehalte der jeweiligen Lehrer verwandt seien, so daß diese Verwendung, trotz der fehlenden Stiftungs-Urkunde, als durch unvordenkliche Uebung sanctionirter Stiftungszweck aufgefaßt werden müsse, — sondern auch stets als mit stillschweigend vom Staate anerkannter juristischer Persönlichkeit existirende Stiftungen angesehen sein würden, — so könne die Verwendung auch dieser Fonds zur Deckung der in Frage stehenden Baukosten nach Art. 216 des Staatsgrundgesetzes wie nach allgemeinen Grundsätzen nicht gutgeheißen werden, da diese Verwendung eben eine andere als die stiftungsmäßige sei und zugleich eine unzulässige Aufhebung der beiden Fonds involvire.

Auf Antrag des Magistrats wurde nunmehr vom Stadtrathe in seiner Sitzung vom 13. October v. J. beschlossen, daß gegen die vorstehende Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, soweit dieselbe den Schulgebäude- und den Schullegatenfonds betreffe, Berufung an das Großherzogliche Gesamtministerium einzulegen sei.

Dem hiernach zur Begründung der Berufung an das Großherzogliche Staatsministerium erstatteten Berichte des Magistrats entnehmen wir Folgendes:

Was die Entscheidung hinsichtlich der hier fraglichen Fonds anbelangt, so vermag der Magistrat sich durch dieselbe nicht zu der Ansicht bekehren zu lassen, daß diese Fonds als förmliche, mit vom Staate anerkannter juristischer Persönlichkeit versehene Stiftungen anzusehen seien. Er gestattet sich zu dem in seinem gehorsamsten Berichte vom 1. Juli d. J. Vorgebrachten noch das Folgende hinzuzufügen. Nach den aus den Acten geschöpften Ermittlungen sind die beiden Fonds aus Vermächtnissen und Schenkungen, welche die hiesige Stadtgemeinde erworben hatte, sowie aus Strafgeldern der Schule zusammengesetzt. Von einem durch die Vermächtnißgeber bzw. Schenker festgesetzten Stiftungszwecke verlautet Nichts. Es ist demnach statt der Annahme, daß diese einzelnen Personen derartige Zwecke statuirten hätten, die andere eben so möglich, daß die Gemeinde bzw. die sie vertretende Behörde beschlossen habe, Vermächtnisse und Schenkungen, deren Verwendung ihrem Ermessen überlassen worden, in der Weise zu verwerthen, wie dieses dann später geschehen ist; und hinsichtlich der Straf gelder, aus denen die Fonds zum Theil gebildet sind, ist diese Annahme sogar nothwendig. Daß aber in einem derartigen Beschlusse der Gemeinde hinsichtlich der Verwendung eines Theiles ihres eigenen Vermögens sich der Wille eines Stifters dahin documentire, daß nun dieser Vermögenstheil eine förmliche *pia causa* werden solle, möchte doch nicht anzunehmen sein. Auf der anderen Seite läßt sich Nichts darüber constatiren, daß der Staat den beiden Fonds die juristische Persönlichkeit verliehen oder solche hinsichtlich jener stillschweigend anerkannt hätte; und es ist nach dem Erachten des Magistrates die Annahme wenigstens ebenso gerechtfertigt, daß hier lediglich für bestimmte Zwecke zu verwendende Theile des Gemeindevermögens vorliegen, und daß damit als deren Eigenthümer nicht eine speciell fingirte Persönlichkeit, sondern eben die Gemeinde selbst erscheint.

So lange aber die Beantwortung dieser Frage auch nur zweifelhaft ist, wird die Entscheidung nach dem ferneren Erachten des Magistrates nicht für die weiter gehende rechtliche Fiction einer besonderen juristischen Persönlichkeit, sondern für das einfachere Verhältniß der vorstehend gedachten zweiten Alternative ausfallen müssen.

Schließlich darf der Magistrat noch hinzufügen, daß seines Erachtens auch dann, wenn von der Annahme ausgegangen wird, die beiden Fonds seien wirkliche Stiftungen, doch eine

andertweitige Verwendung des Schullegatenfonds sich nach Art. 216 des Staatsgrundgesetzes aus dem Grunde rechtfertigen würde, weil der Zweck, dem dieser Fonds diene, gegenwärtig re vera sich gar nicht mehr erreichen läßt. Dieser Zweck war die Aufbesserung der Gehalte der Schullehrer. Die Höhe dieser Gehalte richtet sich nun aber in der Gegenwart nach Grundsätzen, welche von der Existenz des Schullegatenfonds in keiner Weise beeinflusst werden. Sollen dessen Einkünfte ferner dazu dienen, die den Lehrern zu zahlenden Gehalte theilweise zu decken, so wird die Wirkung hievon nicht mehr die sein, daß, wie früher, die Gehalte der Lehrer effectiv verbessert werden, sondern es wird sich allein die Folge ergeben, daß der Gemeinde so viel Steuern erspart werden, als die Einkünfte der Fonds betragen, und als jene, falls diese Einkünfte nicht vorhanden wären, aufbringen müßte, um die auf alle Fälle zu gewährenden Gehaltsätze der Lehrer bestreiten zu können.

Auf diesen Bericht erwiderte sodann das Großherzogliche Staatsministerium unter'm 18. März d. J., daß die Verwendung der beiden in Frage stehenden Fonds zu den Baukosten des Realschul-Neubaus nicht weiter beanstandet werde.

Elisabethstiftung.

Die Rechnung der Elisabethstiftung für die Zeit vom

1. März 1871 bis dahin 1872 enthält als Einnahme:

1. an Cassebehalt aus der Rechnung von 1870 71	153 Thlr. 3 gr.
2. an Zinsen von belegten 4900 Thlr. zu resp. 4, 4½ und 5%	218 " — "
	zus. 371 Thlr. 3 gr.

Dagegen in Ausgabe:

1. an belegten Capitalien bei der Oldenburgischen Landesbank zu 4%	150 Thlr. — gr. — sw.
2. für 6 Kinder, welche im Sommer 1871 auf Kosten der Stiftung das Seebad Wangerooze gebrauchten, einschl. Reisekosten	138 " 4 " 6 "
3. für 4 kranke hier verpflegte Kinder an Ausgaben für Salz- bäder, Fleisch, Milch, Zucker zc.	48 " 3 " 2 "
4. an Geschäftskosten	1 " 11 " 3 "
	zusammen 337 Thlr. 18 gr. 11 sw.

Am 1. März 1872 ist darnach
Cassebehalt 33 Thlr. 14 gr. 1 sw.

Das Capitalvermögen der Stiftung beträgt am 1. März 1872 5050 Thlr., von denen 750 Thlr. zu 4%, 4200 Thlr. zu 4½% und 100 Thlr. zu 5% zinslich belegt sind und zwar 3000 Thlr. auf Hypothek, 1900 Thlr. gegen Staats- bzw. Bundes-Obligationen und 150 Thlr. laut Bankschein.

Zusammenstellung der auf Kosten der Elisabeth-
stiftung unterstützten Kinder:

	Zahl der auf Kosten der Stiftung in's Seebad ge- sandten Kinder.	Zahl der sonst hier geborenen Kinder.	Zahl der sonst ver- pflegten Kinder.	Zu- sam- men.
pro 10. Januar 1853				
31. März 1854	—	—	2	2
pro 31. März 1854/55	2	1	1	4
" " " 1855/56	5	1	1	7
" " " 1856/57	4	1	1	6
" " " 1857/58	5	3	1	9
" " " 1858/59	7	—	—	7
" " " 1859/60	4	—	—	4
" " " 1860/61	4	—	—	4
" " " 1861/62	2	—	—	2
" " " 1862/63	4	—	2	6
" " " 1863/64	6	—	3	9
" " " 1864/65	6	—	—	6
" " " 1865/66	4	—	—	4
" " " 1866/67	4	—	—	4
" " " 1867/68	4	1	3	8
" " " 1868/69	3	—	6	9
" " " 1869/70	5	—	2	7
" " " 1870/71	4	1	4	9
" " " 1871/72	6	2	2	10
zus.	79	10	28	117

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.